ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend "Gemeinschaft" genannt,

einerseits, und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, nachstehend "Schweiz" genannt,

andererseits,

nachstehend "Vertragsparteien" genannt,

GESTÜTZT AUF das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 und auf die Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen, die den Schlussakten der Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichnet wurden, beigefügt ist,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 — nachstehend "das Abkommen" genannt — in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Uruguay-Runde aktualisiert und in Bezug auf die erfassten Erzeugnisse angepasst werden sollte,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Handelsströme zwischen der Schweiz und den neuen Mitgliedstaaten nach der Erweiterung der Europäischen Union erhalten bleiben sollten,

IN DEM WUNSCH, den gegenseitigen Zugang zu den Märkten für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zu verbessern.

GESTÜTZT AUF das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 17. März 2000,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Das Abkommen wird wie folgt geändert:

- Der Anhang I des Abkommens wird durch den neuen Anhang I ersetzt, der diesem Abkommen als Anhang 1 angefügt ist.
- Das Protokoll Nr. 2 des Abkommens wird durch das neue Protokoll Nr. 2 ersetzt, das diesem Abkommen als Anhang 2 angefügt ist.

Artikel 2

Die nachstehenden Abkommen sind ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens aufgehoben:

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 17. März 2000;

— Briefwechsel zwischen der Europäischen Kommission und der Schweizerischen Bundesverwaltung über Regelungen für eine verbesserte Transparenz bei den verschiedenen von der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft angewendeten Preisausgleichsmaßnahmen, die den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen betreffen, die unter Protokoll Nr. 2 vom 29. November 1988 fallen.

Artikel 3

Die Anhänge dieses Abkommens, einschließlich der Tabellen und Anhänge der Tabellen sowie des Anhangs zu Protokoll Nr. 2, sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 4

- (1) Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften angewandt wird, nach Maßgabe dieses Vertrags und andererseits für das Hoheitsgebiet der Schweiz.
- (2) Dieses Abkommen gilt ebenfalls für das Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein für die Dauer der Zollunion mit der Schweiz.

Artikel 5

- (1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind.
- (2) Solange die in Absatz 1 genannten Ratifizierungsverfahren nicht abgeschlossen sind, gilt dieses Abkommen ab dem ersten Tag des vierten Monats nach dem Tag der Unterzeichnung unter der Voraussetzung, dass die Durchführungsmaßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 am selben Tag erlassen werden.

Artikel 6

- (1) Dieses Protokoll ist in doppelter Ausfertigung in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
- (2) Die maltesische Sprachfassung des vorliegenden Abkommens wird auf der Grundlage eines Briefwechsels durch die Vertragsparteien beglaubigt. Sie ist gleichermaßen verbindlich wie die in Absatz 1 genannten Sprachfassungen.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Hecho en Luxemburgo, el veintiséis de octubre de dos mil cuatro.

V Lucemburku dne dvacátého šestého října dva tisíce čtyři.

Udfærdiget i Luxembourg den seksogtyvende oktober to tusind og fire.

Geschehen zu Luxemburg am sechsundzwanzigsten Oktober zweitausendundvier.

Kahe tuhande neljanda aasta oktoobrikuu kahekümne kuuendal päeval Luxembourgis.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι έξι Οκτωβρίου δύο χιλιάδες τέσσερα.

Done at Luxembourg on the twenty-sixth day of October in the year two thousand and four.

Fait à Luxembourg, le vingt-six octobre deux mille quatre.

Fatto a Lussemburgo, addì ventisei ottobre duemilaquattro.

Luksemburgā, divi tūkstoši ceturtā gada divdesmit sestajā oktobrī.

Priimta du tūkstančiai ketvirtų metų spalio dvidešimt šeštą dieną Liuksemburge.

Kelt Luxembourgban, a kettőezer negyedik év október havának huszonhatodik napján.

Maghmula fil-Lussemburgu fis-sitta u ghoxrin jum ta' Ottubru tas-sena elfejn u erbgha.

Gedaan te Luxemburg, de zesentwintigste oktober tweeduizendvier.

Sporządzono w Luksemburgu w dniu dwudziestym szóstym października roku dwutysięcznego czwartego.

Feito no Luxemburgo, em vinte e seis de Outubro de dois mil e quatro.

V Luxemburgu dvadsiateho šiesteho októbra dvetisícštyri.

V Luxembourgu, dne šestindvajsetega oktobra leta dva tisoč štiri.

Tehty Luxemburgissa kahdentenakymmenentenäkuudentena päivänä lokakuuta vuonna kaksituhattaneljä.

Som skedde i Luxemburg den tjugosjätte oktober tjugohundrafyra.

Por la Comunidad Europea

Za Evropské společenství

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Euroopa Ühenduse nimel

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

Per la Comunità europea

Eiropas Kopienas vārdā

Europos bendrijos vardu

Az Európai Közösség részéről

Ghall-Komunità Ewropea

Voor de Europese Gemeenschap

W imieniu Wspólnoty Europejskiej

Pela Comunidade Europeia

Za Európske spoločenstvo

Za Evropsko skupnost

Euroopan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Pour la Confédération suisse

Per la Confederazione svizzera

alway -

ANHANG 1

"ANHANG I

Liste der Erzeugnisse nach Artikel 2 Ziffer i) des Abkommens

HS-Code	Warenbezeichnung		
2905 43	Mannitol		
2905 44	D-Glucitol (Sorbit)		
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:		
3501 10	– Casein		
ex 3501 90	- andere:		
	– ausgenommen Caseinleime		
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate:		
	– Eieralbumin:		
3502 11	getrocknet		
3502 19	anderes		
3502 20	– Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen		
ex 3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: für Futterzwecke		
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
ex 3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, für Futterzwecke		
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:		
	– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:		
3823 11	– – Stearinsäure		
3823 12	– – Ölsäure		
3823 19	– – andere		
3823 70	– technische Fettalkohole		
3824 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44		
5301	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5302	Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)"		

ANHANG 2

PROTOKOLL Nr. 2

über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Artikel 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Bestimmungen des Abkommens finden auf die in den Tabellen I und II genannten Erzeugnisse Anwendung, sofern in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Insbesondere dürfen die Vertragsparteien auf diese Erzeugnisse keine Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung, einschließlich Agrarteilbeträgen, erheben oder Ausfuhrerstattungen gewähren bzw. Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung vollständig oder teilweise erstatten, erlassen oder nicht erheben.
- (3) Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten entsprechend für das Fürstentum Liechtenstein bis zur Anwendung des Protokolls Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf das Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 2

Anwendung von Preisausgleichsmaßnahmen

- (1) Das Abkommen schließt nicht die Anwendung von Preisausgleichsmaßnahmen aus, um Unterschiede in den Kosten für die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die in die Herstellung der in Tabelle I aufgeführten Erzeugnisse eingehen, auszugleichen. Dabei handelt es sich um die Erhebung von Agrarteilbeträgen auf Einfuhren und die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder die vollständige oder teilweise Erstattung, Erlassung oder Nichterhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung.
- (2) Ergreift eine Vertragspartei interne Maßnahmen, die zu einer Preissenkung der Rohstoffe für die verarbeitende Industrie führt, so werden diese Maßnahmen bei der Berechnung der Preisausgleichsbeträge berücksichtigt.

Artikel 3

Preisausgleichsmaßnahmen bei Einfuhren

(1) Die schweizerischen Grundbeträge für die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Berechnung der Agrarteilbeträge auf Einfuhren berücksichtigt werden, dürfen weder den Unterschied zwischen dem schweizerischen Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt und dem Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Gemeinschaft für den jeweiligen landwirtschaftlichen Rohstoff überschreiten noch den tatsächlich von der Schweiz angewendeten Einfuhrzoll, der auf den landwirtschaftlichen Rohstoff bei Einfuhr in unverarbeiteter Form erhoben wird.

- (2) Die Einfuhrregelung der Schweiz für die in Tabelle I genannten Erzeugnisse ist in Tabelle IV aufgeführt.
- (3) Liegt der schweizerische Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt unter dem Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Gemeinschaft, so kann die Gemeinschaft Preisausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 2, nämlich die Erhebung von Agrarteilbeträgen auf Einfuhren, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1460/96 in der geänderten Fassung einführen.

Artikel 4

Preisausgleichsmaßnahmen bei Ausfuhren

- (1) Die schweizerischen Ausfuhrerstattungen oder die vollständige oder teilweise Erstattung, Erlassung oder Nichterhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung auf Ausfuhren in die Gemeinschaft für in der Tabelle I genannte Erzeugnisse dürfen den Unterschied zwischen dem schweizerischen Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt und dem Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Gemeinschaft für die in der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten landwirtschaftlichen Rohstoffe, multipliziert mit den tatsächlich eingesetzten Mengen, nicht überschreiten. Entspricht der schweizerische Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt dem Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Gemeinschaft oder ist er niedriger, so liegt der Wert der Ausfuhrerstattung oder die vollständige oder teilweise Erstattung, Erlassung oder Nichterhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung bei Null.
- (2) Liegt der schweizerische Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt unter dem Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Gemeinschaft, so kann die Gemeinschaft Preisausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 2, nämlich die Gewährung von Ausfuhrerstattungen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 in der geänderten Fassung oder die vollständige oder teilweise Erstattung, Erlassung oder Nichterhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung einführen.
- (3) Auf Zucker, der in der Herstellung der in Tabelle I und Tabelle II genannten Erzeugnisse verwendet wird, dürfen die Vertragsparteien weder eine Ausfuhrerstattung noch eine vollständige oder teilweise Erstattung, Erlassung oder Nichterhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung gewähren.

Artikel 5

Referenzpreise

(1) Die in den Artikeln 3 und 4 genannten Referenzpreise für landwirtschaftliche Rohstoffe auf den Inlandsmärkten der Gemeinschaft und der Schweiz sind in Tabelle III aufgeführt.

- (2) Die Vertragsparteien legen dem Gemischten Ausschuss regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Referenzpreise aller Rohstoffe auf dem Inlandsmarkt vor, auf die Preisausgleichsmaßnahmen angewendet werden. Die Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt, die vorgelegt werden, haben der tatsächlichen Preissituation im Hoheitsgebiet der Vertragspartei zu entsprechen. Es handelt sich dabei um die üblicherweise im Großhandel oder während des Herstellungsprozesses von der verarbeitenden Industrie zu zahlenden Preise. Ist ein landwirtschaftlicher Rohstoff für die verarbeitende Industrie oder einen Teil der verarbeitenden Industrie zu einem niedrigeren Preis als dem auf dem Inlandsmarkt üblichen Preis verfügbar, so werden die gemeldeten Referenzpreise für den Inlandsmarkt entsprechend angepasst.
- (3) Der Gemischte Ausschuss legt die Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt und die Preisunterschiede für die in Tabelle III aufgeführten landwirtschaftlichen Rohstoffe auf der Grundlage der Informationen fest, die die Dienststellen der Europäischen Kommission und die Schweizerische Bundesverwaltung bereitstellen. Falls dies für die Wahrung der relativen Präferenzspannen erforderlich ist, werden die in Tabelle IV aufgeführten Grundmengen für landwirtschaftliche Rohstoffe angepasst.

(4) Vor Anwendung dieses Protokolls überprüft der Gemischte Ausschuss die Inlandsmarkt-Preise für die in der Tabelle III aufgeführten landwirtschaftlichen Rohstoffe gemäß den Artikeln 3 und 4.

Artikel 6

Besondere Bestimmungen über Verwaltungszusammenarbeit

Im Anhang zu diesem Protokoll sind besondere Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit festgelegt.

Artikel 7

Änderungen

Der Gemischte Ausschuss kann beschließen, die Tabellen, die Anhänge dieser Tabellen und den Anhang zu diesem Protokoll zu ändern.

TABELLE I Erzeugnisse, für die Preisausgleichsmaßnahmen gelten

HS-Position Nr.	Warenbeschreibung	
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
.10	– Joghurt:	
ex .10	– aromatisiert, auch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	
.90	– andere:	
ex .90	– aromatisiert, auch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:	
.20	- Milchstreichfette	
ex .20	- mit einem Milchfettgehalt von 39 GHT oder mehr bis 75 GHT	
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	
.10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:	
ex .10	mit einem Milchfettgehalt vom mehr als 10 GHT bis 15 GHT	
.90	– andere:	
ex .90	mit einem Milchfettgehalt vom mehr als 10 GHT bis 15 GHT	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	



HS-Position Nr.	. Warenbeschreibung	
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet anderweit weder genannt noch inbegriffen	
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendet Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, aus genommen Erzeugnisse der Position 2006:	
.10	– Kartoffeln:	
ex .10	– – in Form von Mehl, Grieß und Flocken	
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
.20	– Kartoffeln:	
ex .20	– in Form von Mehl, Grieß und Flocken	
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:	
.11	– – Erdnüsse:	
ex .11	Erdnussbutter	
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	 Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: 	
.12	 – Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: 	
ex .12	 mit einem Gehalt von 1,5 GHT Milchfett oder mehr, von 2,5 GHT Milcheiweiß oder mehr, von 5 GHT Zucker oder mehr oder von 5 GHT Stärke oder mehr 	
.20	 Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate: 	
ex .20	– mit einem Gehalt von 1,5 GHT Milchfett oder mehr, von 2,5 GHT Milcheiweiß oder mehr, von 5 GHT Zucker oder mehr oder von 5 GHT Stärke oder mehr	
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
.20	– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	
.90	– andere:	
ex .90	– – ausgenommen Mango-Chutney, flüssig	
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
.10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:	

HS-Position Nr.	Warenbeschreibung	
ex .10	 – mit einem Gehalt von mehr als 1 GHT Milchfett, 1 GHT andere Fette oder mehr als 5 GI Zucker 	
.90	- andere	
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:	
ex .90	 andere als Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, und andere als Traubensaftkonzentrat mit Zusatz von Alkohol 	
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:	
.10	- Casein	
.90	- andere:	
ex .90	– – andere als Caseinleime	

TABELLE II

Freihandelserzeugnisse

HS-Position Nr.	Warenbeschreibung	
0501	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare	
0503	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage	
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:	
10	– Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen	
ex 90	– andere (ausgenommen für Futterzwecke)	
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon	
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon	
0508	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon:	
ex 00	– ausgenommen für Futterzwecke	
0509	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs	
0510	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:	
40	– Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:	
90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:	
ex 90	– – Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	

HS-Position Nr. Warenbeschreibung		
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebi- gem Kaffeegehalt	
0902	Tee	
0903	Mate	
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrockne auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nich gerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschl chen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex 20	– Algen und Tange (ausgenommen für Futterzwecke)	
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert	
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig- und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)	
1402	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen	
1403	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Besensorgho, Piassava, Reiswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln	
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
10	– pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art	
20	- Baumwoll-Linters	
ex 90	– andere (ausgenommen für Futterzwecke)	
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:	
ex 00	– ausgenommen für Futterzwecke	
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgees tert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:	
20	– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:	
ex 20	hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	
90	– andere:	
ex 90	– – genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form-und Trennöle verwendeten Art	
1518	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisie geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders ch misch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zuber tungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fe und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex 00	– Linoxyn	
1520	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	
1522	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	



HS-Position Nr.	Warenbeschreibung		
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:		
50	– chemisch reine Fructose		
90	 - andere Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmass von 50 GHT: 		
ex 90	– – chemisch reine Maltose (ausgenommen für Futterzwecke)		
1803	Kakaomasse, auch entfettet		
1804	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl		
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und der- gleichen		
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereiter oder haltbar gemacht:		
90	- andere:		
ex 90	 Zuckermais (Zea mays var. saccharata); Palmherzen; Yamswurzel, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile von Pflanzen der Position 0714 		
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:		
90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:		
ex 90	– – Zuckermais (Zea mays var. saccharata)		
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:		
80	– Zuckermais (Zea mays var. saccharata)		
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):		
ex 00	– Zuckermais (Zea mays var. saccharata)		
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:		
11	– Erdnüsse:		
ex 11	– – Erdnüsse, geröstet		
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen solche der Unterposition 2008 19:		
91	Palmherzen		
99	andere:		
ex 99	– – – Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata)		

HS-Position Nr.	Nr. Warenbeschreibung	
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	 Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: 	
11	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate	
12	 – Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: 	
ex 12	– – kein Milchfett, Milcheiweiß, Zucker oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milcheiweiß, 5 GHT Zucker oder 5 GHT Stärke enthaltend	
20	 Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate: 	
ex 20	 – kein Milchfett, Milcheiweiß, Zucker oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milcheiweiß, 5 GHT Zucker oder 5 GHT Stärke enthaltend 	
30	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
ex 10	– lebende Hefen (ausgenommen Backhefen und ausgenommen für Futterzwecke)	
ex 20	 Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen für Futterzwecke) 	
30	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
10	– Sojasoße	
30	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
ex 30	– – Senfmehl, auch zubereitet, ausgenommen für Futterzwecke; Senf	
90	– andere:	
ex 90	– – Mango-Chutney, flüssig	
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:	
ex 10	 – ausgenommen mit einem Gehalt von mehr als 1 GHT Milchfett, 1 GHT andere Fette oder mehr als 5 GHT Zucker 	
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:	
10	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	
ex 90	– ausgenommen Frucht- oder Gemüsesäfte, mit Wasser verdünnt oder kohlensäurehaltig	

HS-Position	n Nr.	Warenbeschreibung	
2203		Bier aus Malz	
2205		Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	
2207		Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:	
2208		Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:	
	20	– Branntwein aus Wein oder Traubentrester	
	30	– Whisky	
	40	– Rum und Taffia	
	50	– Gin und Genever	
	60	– Wodka:	
	70	– Likör	
2209		Speiseessig	

TABELLE III Referenzpreise der Gemeinschaft und der Schweiz auf dem Inlandsmarkt (4)

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Referenzpreis auf dem Inlands- markt der Schweiz CHF je 100 kg Eigengewicht	Referenzpreis auf dem Inlands- markt der Gemeinschaft CHF je 100 kg Eigengewicht	Differenz Referenzpreis Schweiz/Gemeinschaft CHF je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	64,00	19,45	44,55
Hartweizen	43,22	28,46	14,76
Roggen	58,00	15,98	42,02
Gerste	32,46	11,81	20,65
Mais	38,97	18,87	20,10
Weichweizenmehl	105,88	27,23	78,65
Vollmilchpulver	607,00	382,77	224,23
Magermilchpulver	481,04	295,49	185,55
Butter	922,00	336,10 (¹)/455,20	466,80/585,90 (¹)
Weißzucker	-	-	0,00
Eier (²)	250,75	186,70	64,05
Kartoffeln, frisch	42,00	21,14	20,86
Pflanzenfett (³)	360,00	147,25	212,75

⁽¹) Für Waren, die in den Genuss von Beihilfe für den Ankauf von Butter im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln kommen.
(²) Auf der Grundlage der Preise für Flüssigei (nicht in der Schale), multipliziert mit dem Faktor 0,85.
(³) Preise für pflanzliche Fette (für die Back- und Nahrungsmittelindustrie) mit einem Fettgehalt von 100 GHT.
(*) Die Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt der Gemeinschaft und der Schweiz für landwirtschaftliche Rohstoffe nach den Artikeln 3 und 4, die in Tabelle III aufgeführt sind, basieren auf Daten vom 1. Januar 2002. Sie werden vor Anwendung dieses Protokolls vom Gemischten Ausschuss überpreüft

Gemischten Ausschuss überprüft.

TABELLE IV

Schweizerische Einfuhrregelung

- a) Der Zoll auf die in der Anlage zu dieser Tabelle genannten Waren ist ein auf der Grundlage des Eigengewichts berechneter Agrarteilbetrag. Die Standardzusammensetzungen werden in der Anlage beschrieben.
- b) Für die in der Anlage aufgelisteten Waren werden die folgenden Grundmengen für landwirtschaftliche Rohstoffe bei der Berechnung der Agrarteilbeträge herangezogen:

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Grundmenge ab Inkrafttreten	Grundmenge ab Inkrafttreten + 3 Jahre
Landwirtschaftlicher Konstoll	CHF per 100 kg net	CHF per 100 kg net
Weichweizen	40,00	38,00
Hartweizen	13,00	12,00
Roggen	37,00	36,00
Gerste	18,00	18,00
Mais	18,00	18,00
Weichweizenmehl	70,00	67,00
Vollmilchpulver	201,00	191,00
Magermilchpulver	167,00	158,00
Butter	466,00	466,00
Zucker (HS-Positionen 1701, 1702 und 1703)	00,00	00,00
Eier	36,00	36,00
Kartoffeln, frisch	18,00	18,00
Pflanzenfett	191,00	181,00

c) Der Zoll für die in der folgenden Tabelle genannten Waren ist gleich Null.

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen
1901.9099	
1904.9020	
1905.9040	
2103.2000	
ex 2103.9000	ausgenommen Mango-Chutney, flüssig
2104.3000	
2106.9010	
2106.9024	
2106.9029	
2106.9030	
2106.9040	
2106.9099	
2208.9099	

d) Mit der Anwendung dieses Protokolls werden die Zölle für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Waren in drei einheitlichen jährlichen Schritten auf Null zurückgeführt.

c.h t 7. II	Zoll ab Inkrafttreten	Zoll ab Inkrafttreten + 1 Jahr	Zoll ab Inkrafttreten + 2 Jahre
Schweizerische Zollposition	CHF je 100 kg Bruttogewicht	CHF je 100 kg Bruttogewicht	CHF je 100 kg Bruttogewicht
2208.9021	27,30	13,70	00,00
2208.9022	46,70	23,30	00,00

e) Die Tarifpositionen in dieser Tabelle beziehen sich auf die in der Schweiz am 1. Januar 2002 verwendeten Positionen. Abweichend von Artikel 12bis dieses Abkommens haben Änderungen, die gegebenenfalls an der Tarifnomenklatur vorgenommen werden, keinen Einfluss auf die Bestimmungen dieser Tabelle.

Anlage zu Tabelle IV

Schweizerische Standardrezepturen

In der folgenden Tabelle befinden sich die in Tabelle IV Absatz a (Schweizerische Einfuhrregelung) genannten Standardrezepturen, die für die Berechnung der Agrarteilbeträge herangezogen werden.

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weich- weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weich- weizenmehl	Vollmilch- pulver	Magermilch- pulver	Butter	Weißzucker	Eier	Kartoffeln, frisch	Pflanzliche Fette
Zonposition						kg Ro	ohstoff je 100 k	g Eigengewich	t des Enderzeuş	gnisses				
0403.1010								6	8		20			
0403.1020								10	8		15			
0403.9031								20		18				
0403.9041								10	8					
0403.9049								10	8					
0403.9061								20		20	15			
ex 0403.9071	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 3 GHT							8	12		15			
ex 0403.9071	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT							15	12		15			
ex 0405.2010	mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, aber weniger als 75 GHT								6	85	9			
ex 0405.2090	mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, aber weniger als 75 GHT								6	85	9			
ex 1517.1010	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15				80
ex 1517.1061	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15				80

														_
Schweizerische	Anmerkungen	Weich- weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weich- weizenmehl	Vollmilch- pulver	Magermilch- pulver	Butter	Weißzucker	Eier	Kartoffeln, frisch	Pflanzliche Fette
Zollposition						kg Ro	ohstoff je 100 k	g Eigengewich	t des Enderzeug	nisses				
ex 1517.1069	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15				80
ex 1517.1071	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15				40
ex 1517.1079	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15				40
ex 1517.1081	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15				25
ex 1517.1089	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15				25
ex 1517.1091	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15				10
ex 1517.1099	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15				10
ex 1517.9010	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15				85
ex 1517.9061	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15				85
ex 1517.9069	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15				85

Amtsblatt der Europäischen Union

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weich- weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weich- weizenmehl	Vollmilch- pulver	Magermilch- pulver	Butter	Weißzucker	Eier	Kartoffeln, frisch	Pflanzliche Fette
Zonposition						kg Ro	hstoff je 100 k	g Eigengewich	t des Enderzeug	nisses			_	
1704.1010						16					74			
1704.1020						32					65			
1704.1030						40					52			
1704.9010								20			45			
1704.9020						21					53			
1704.9031						16					40			
1704.9032						16					10			
1704.9041						24					80			
1704.9042						56					60			
1704.9043						72					37			
1704.9050						61					46			10
1704.9060						61		11			45			
1704.9091											80			
1704.9092											60			
1704.9093											40			
1806.1010											90			
1806.1020											60			
1806.2011										105				
1806.2012										85	15			
1806.2013										45	30			
1806.2014								70			10			
1806.2015								25			55			
1806.2019									70		10			

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weich- weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weich- weizenmehl	Vollmilch- pulver	Magermilch- pulver	Butter	Weißzucker	Eier	Kartoffeln, frisch	Pflanzliche Fette
Zonposition						kg Ro	ohstoff je 100 k	g Eigengewich	t des Enderzeug	nisses				
1806.2091								28			50			
1806.2092								20			50			
1806.2093								11			55			
ex 1806.2094	mit einem Fettgehalt von mehr als 15 GHT										55			20
ex 1806.2094	mit einem Fettgehalt von höchstens 15 GHT										55			8
ex 1806.2095	mit einem Fettgehalt von mehr als 15 GHT							6	8		45			20
ex 1806.2095	mit einem Fettgehalt von mehr als 2 GHT bis höchs- tens 15 GHT							6	8		45			8
1806.2096								6	8		45			
ex 1806.2097	mit einem Fettgehalt von mehr als 20 GHT										45			30
ex 1806.2097	mit einem Fettgehalt von mehr als 2 GHT bis höchs- tens 20 GHT										45			10
1806.2099											55			
1806.3111								12	2		40			5
1806.3119								6	8		45			
1806.3121											45			15
1806.3129											55			
1806.3211								28			50			
1806.3212								17			50			

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weich- weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weich- weizenmehl	Vollmilch- pulver	Magermilch- pulver	Butter	Weißzucker	Eier	Kartoffeln, frisch	Pflanzliche Fette
Zonposition	<u> </u>					kg Ro	ohstoff je 100 k	g Eigengewicht	t des Enderzeuş	gnisses				
1806.3213								9			55			
1806.3290											55			
ex 1806.9011	mit einem Fettgehalt von mehr als 15 GHT							6	8		45			17
ex 1806.9011	mit einem Fettgehalt von mehr als 8 GHT bis höchs- tens 15 GHT							6	8		45			12
ex 1806.9011	mit einem Fettgehalt von mehr als 2 GHT bis höchs- tens 8 GHT							6	8		45			6
1806.9019								6	8		45			
ex 1806.9021	mit einem Fettgehalt von mehr als 15 GHT										45			17
ex 1806.9021	mit einem Fettgehalt von mehr als 8 GHT bis höchs- tens 15 GHT										45			12
ex 1806.9021	mit einem Fettgehalt von mehr als 2 GHT bis höchs- tens 8 GHT										45			6
1806.9029											55			
1901.1011							30	50			20			
ex 1901.1012	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT bis höchstens 6 GHT						40	15	18		20			4
ex 1901.1012	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT bis höchstens 12 GHT						40	25	10		20			4

Amtsblatt der Europäischen Union

Schweizerische	Anmerkungen	Weich- weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weich- weizenmehl	Vollmilch- pulver	Magermilch- pulver	Butter	Weißzucker	Eier	Kartoffeln, frisch	Pflanzliche Fette
Zollposition						kg Ro	hstoff je 100 k	g Eigengewich	t des Enderzeug	nisses				
ex 1901.1013	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 1,5 GHT						40	4	18		20			4
ex 1901.1013	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT bis höchstens 3 GHT						40	10	18		20			4
1901.1021			30				55				18			
1901.1022						35	65							
1901.2011							50		10			8		5
1901.2012							50		10			8		5
1901.2018							50		10			8		5
1901.2019							50		10			8		5
1901.2081							55	5		40				
1901.2082							70	10		20				
ex 1901.2083	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 3 GHT						52	6		1	15	8		5
ex 1901.2083	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT bis höchstens 6 GHT						52	8		4	15	8		5
ex 1901.2083	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT bis höchstens 12 GHT						52	10		10	15	8		5
1901.2091							50			50				
1901.2092							50			22	25			

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weich- weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weich- weizenmehl	Vollmilch- pulver	Magermilch- pulver	Butter	Weißzucker	Eier	Kartoffeln, frisch	Pflanzliche Fette
Zonposition						kg Ro	ohstoff je 100 k	g Eigengewicht	t des Enderzeug	gnisses				
ex 1901.2093	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 3 GHT						55			3	20			10
ex 1901.2093	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT bis höchstens 6 GHT						55			6	20			10
ex 1901.2093	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT bis höchstens 12 GHT						55			12	20			10
1901.2099							75			5	20			
1901.9011							60		5			2		5
1901.9012							60		5			2		5
1901.9018							60		5			2		5
1901.9019							60		5			2		5
1901.9021					166									
1901.9022					140									
1901.9031							10	25		100				
1901.9032							15	25		70				
1901.9033								25		40	30			
1901.9034							5	85			10			
1901.9035							5	40			55			
1901.9036							50	4	40		10			
1901.9037							50		40		10			
1901.9041							15	25		60				
1901.9042							15	40		40				10

Amtsblatt der Europäischen Union

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weich- weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weich- weizenmehl	Vollmilch- pulver	Magermilch- pulver	Butter	Weißzucker	Eier	Kartoffeln, frisch	Pflanzliche Fette
Zoliposition	Ü					kg Ro	ohstoff je 100 k	g Eigengewich	t des Enderzeuş	gnisses				
1901.9043										40				
1901.9044								40		10				
1901.9045										10				
1901.9046								12			15			
1901.9047									20		15			
1901.9081							45	5		50				
1901.9082							50	15		20	15			
1901.9089							54	10	8		15	8		5
1901.9091							35			60	5			
1901.9092							50			22	25			
1901.9093						15	55				20			20
1901.9094						30	60				20			
1901.9095											20			5
1901.9096											20	8	30	
ex 1902.1100	ohne Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais oder Kartoffeln; nicht für Futterzwecke		145									15		
ex 1902.1100	Sonstige	30	115									15		
ex 1902.1900	ohne Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais oder Kartoffeln; nicht für Futterzwecke		160											
ex 1902.1900	Sonstige	30	130											
1902.2000			60									20		10

Amtsblatt der Europäischen Union

Schweizerische	Anmerkungen	Weich- weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weich- weizenmehl	Vollmilch- pulver	Magermilch- pulver	Butter	Weißzucker	Eier	Kartoffeln, frisch	Pflanzliche Fette
Zollposition						kg Ro	hstoff je 100 k	g Eigengewich	t des Enderzeug	nisses				
1902.3000			60									20		10
ex 1902.4010			160											
ex 1902.4010		30	130											
1902.4090			60									20		10
1904.1010		25				15	5				13			5
1904.1090						110					20			
1904.2000		35		5	5	3			2		6			
1904.3000			120											
1904.9010			80											
1904.9090			100											5
1905.1010				136										
1905.1020				125							10			
ex 1905.2010	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 3 GHT						35			3	25			
ex 1905.2010	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 3 GHT						35			8	25			
ex 1905.2010	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT bis höchstens 9 GHT						35			10	25			
1905.2020							35				25			15
1905.2030							50				25			

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weich- weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weich- weizenmehl	Vollmilch- pulver	Magermilch- pulver	Butter	Weißzucker	Eier	Kartoffeln, frisch	Pflanzliche Fette
Zonposition						kg Ro	ohstoff je 100 k	g Eigengewicht	t des Enderzeug	gnisses				
ex 1905.3110	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 3 GHT						50			3	20			12
ex 1905.3110	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT bis höchstens 6 GHT						50			6	20			9
ex 1905.3110	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT bis höchstens 15 GHT						50			15	20			3
ex 1905.3110	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 15 GHT						50			20	20			
ex 1905.3190	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 3 GHT						50				20			2,5
ex 1905.3190	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT bis höchstens 6 GHT						50				20			5
ex 1905.3190	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT bis höchstens 15 GHT						50				20			13
ex 1905.3190	mit einem Fettgehalt von mehr als 15 GHT						50				20			20
1905.3210							95							
1905.3220							40				20			25
1905.4010							90							5
1905.4021							80				5			5

Amtsblatt der Europäischen Union

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weich- weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weich- weizenmehl	Vollmilch- pulver	Magermilch- pulver	Butter	Weißzucker	Eier	Kartoffeln, frisch	Pflanzliche Fette
Zonposition						kg Ro	ohstoff je 100 k	g Eigengewicht	t des Enderzeug	nisses				
1905.4029							40				25			15
1905.9021							105							
1905.9025							105							
1905.9029					16		95							
1905.9031							110							
1905.9032							105							
1905.9039					16		95							
1905.9071							50		10			8		5
1905.9072							50		10			8		5
1905.9078							50		10			8		5
1905.9079							50		10			8		5
1905.9091							5						370	35
1905.9092							85							10
1905.9093							35			8	25	8		
ex 1905.9094	Paniermehl						105							
ex 1905.9094	ausgenommen Paniermehl						35				25	8		15
ex 1905.9095	Paniermehl						105							
ex 1905.9095	ausgenommen Paniermehl						50				25			
ex 2004.1011	in Form von Mehl, Grieß und Flocken								5				570	

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weich- weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weich- weizenmehl	Vollmilch- pulver	Magermilch- pulver	Butter	Weißzucker	Eier	Kartoffeln, frisch	Pflanzliche Fette
		kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses												
ex 2004.1019	in Form von Mehl, Grieß und Flocken								5				570	
ex 2004.1091	in Form von Mehl, Grieß und Flocken								5				570	
ex 2004.1099	in Form von Mehl, Grieß und Flocken								5				570	
2005.2011									5				570	
2005.2012								2				8	410	2
2008.1110														25
ex 2101.1210	mit einem Gehalt von 1,5 GHT oder mehr Milch- fett, von 2,5 GHT oder mehr Milcheiweiß, von 5 GHT oder mehr Zucker oder 5 GHT oder mehr Stärke							20			45			15
ex 2101.1290	mit einem Gehalt von 1,5 GHT oder mehr Milch- fett, von 2,5 GHT oder mehr Milcheiweiß, von 5 GHT oder mehr Zucker oder 5 GHT oder mehr Stärke							10			35			10
ex 2101.2010	mit einem Gehalt von 1,5 GHT oder mehr Milch- fett, von 2,5 GHT oder mehr Milcheiweiß, von 5 GHT oder mehr Zucker oder 5 GHT oder mehr Stärke							20			55			
ex 2101.2090	mit einem Gehalt von 1,5 GHT oder mehr Milch- fett, von 2,5 GHT oder mehr Milcheiweiß, von 5 GHT oder mehr Zucker oder 5 GHT oder mehr Stärke							10			35			

Amtsblatt der Europäischen Union

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weich- weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weich- weizenmehl	Vollmilch- pulver	Magermilch- pulver	Butter	Weißzucker	Eier	Kartoffeln, frisch	Pflanzliche Fette
			kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses											
2104.2000							5						40	3
ex 2105.0000	kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von höchstens 3 GHT, kein anderes Fett enthaltend oder mit einem Gehalt an anderem Fett von höchstens 3 GHT								10		20			
ex 2105.0000	kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von höchstens 3 GHT, mit einem Gehalt an anderem Fett von mehr als 3 GHT, aber höchstens 10 GHT								10		20			7
ex 2105.0000	kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von höchstens 3 GHT, mit einem Gehalt an anderem Fett von mehr als 10 GHT								10		20			13
ex 2105.0000	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT bis höchstens 7 GHT								10	7	20			
ex 2105.0000	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 7 GHT bis höchstens 10 GHT								10	11	20			
ex 2105.0000	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 13 GHT								10	14	20			
ex 2105.0000	mit einem Milch-fettgehalt von mehr als 13 GHT								10	19	20			

Amtsblatt der Europäischen Union

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weich- weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weich- weizenmehl	Vollmilch- pulver	Magermilch- pulver	Butter	Weißzucker	Eier	Kartoffeln, frisch	Pflanzliche Fette		
Zonposition		kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses														
2106.1011						10		12	10		10			5		
2106.9021											75					
2106.9022											55					
2106.9023											45					
2106.9070							15	1		5		5		5		
2106.9081										100	10					
ex 2106.9085	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 20 GHT bis höchstens 35 GHT									35				40		
ex 2106.9085	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 35 GHT bis höchstens 50 GHT									50				40		
ex 2106.9086	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 20 GHT bis höchstens 35 GHT									35						
ex 2106.9086	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 35 GHT bis höchstens 50 GHT									50						
ex 2106.9087	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT bis höchstens 6 GHT							10		6	5			30		
ex 2106.9087	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT bis höchstens 12 GHT							10		12	5			30		
ex 2106.9087	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 12 GHT bis höchstens 20 GHT							10		20	5			30		

Amtsblatt der Europäischen Union

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weich- weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weich- weizenmehl	Vollmilch- pulver	Magermilch- pulver	Butter	Weißzucker	Eier	Kartoffeln, frisch	Pflanzliche Fette
Zonposition	3	kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses												
ex 2106.9088	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 1,5 GHT							10	5		30			30
ex 2106.9088	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT bis höchstens 3 GHT							10	10		30			30
ex 2106.9091	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 40 GHT bis höchstens 60 GHT								20					50
ex 2106.9091	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 60 GHT								20					70
ex 2106.9092	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 25 GHT								15		25	6		18
ex 2106.9092	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 25 GHT bis höchstens 40 GHT								15		25	6		32
ex 2106.9093	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 5 GHT								10		35			5
ex 2106.9093	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 5 GHT bis höchstens 10 GHT								10		35			10
2106.9094											60			
2106.9095									5		35			
2106.9096					40							20		
ex 3501.1010	ausgenommen Caseinleime								301					
ex 3501.1090	ausgenommen Caseinleime								301					
ex 3501.9010	ausgenommen Caseinleime								301					
ex 3501.9090	ausgenommen Caseinleime								301					

DE

Anlage zu Protokoll Nr. 2

Besondere Bestimmungen über Verwaltungszusammenarbeit

- 1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass Verwaltungszusammenarbeit für die Umsetzung und die Überwachung der im Rahmen dieses Protokolls gewährten Präferenzbehandlung unerlässlich ist, und unterstreichen ihre Entschlossenheit, gegen Unregelmäßigkeiten und Betrug bei der Behandlung von Zollangelegenheiten und Ausfuhrerstattungen vorzugehen.
- 2. Stellt eine Vertragspartei anhand objektiver Informationen mangelnde Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug im Rahmen dieses Protokolls fest, so kann die betroffene Vertragspartei die Gewährung der Präferenzbehandlung für das (die) betreffende(n) Erzeugnis(se) gemäß dieser Anlage vorübergehend aussetzen.
- 3. Für die Zwecke dieser Anlage bedeutet mangelnde Verwaltungszusammenarbeit unter anderem Folgendes:
- a) einen wiederholten Verstoß gegen die Verpflichtung, die Ursprungseigenschaft des (der) jeweiligen Erzeugnisse(s) zu prüfen;
- b) die wiederholte Ablehnung oder unangemessene Verzögerung der nachträglichen Prüfung von Ursprungsnachweisen und/oder der Übermittlung ihrer Ergebnisse;
- c) die wiederholte Ablehnung oder unangemessene Verzögerung von Genehmigungen für Einsätze im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit zur Überprüfung der für die Gewährung der jeweiligen Präferenzbehandlung maßgeblichen Dokumente und Informationen auf ihre Echtheit oder Richtigkeit.

Für die Zwecke dieser Anlage können Unregelmäßigkeiten oder Betrug unter anderem vorliegen, wenn eine nicht hinreichend erklärbare rasche Zunahme der Einfuhren von Waren festzustellen ist, die über das übliche Produktionsniveau und die Exportkapazität der anderen Vertragspartei hinausgeht, und objektive Informationen zu Unregelmäßigkeiten oder Betrug vorliegen.

- 4. Unter folgenden Bedingungen ist eine zeitweilige Aussetzung der Präferenzbehandlung möglich:
- a) Die Vertragspartei, die anhand objektiver Informationen festgestellt hat, dass ein Verstoß gegen die Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug bei der Behandlung von Zollangelegenheiten und Ausfuhrerstattungen vorliegen, meldet dem Gemischten Ausschuss unverzüglich den Sachverhalt und die objektiven Informationen und nimmt unter Berücksichtigung sämtlicher sachdienlicher Informationen und objektiver Feststellungen im Gemischten Ausschuss Beratungen auf, um zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung zu gelangen.
- b) Haben die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss entsprechende Beratungen aufgenommen, ohne innerhalb von drei Monaten nach der Meldung zu einer Einigung über eine annehmbare Lösung zu gelangen, so kann die betroffene Vertragspartei die Gewährung der Präferenzbehandlung für das(die) jeweilige(n) Erzeugnis(se) zeitweilig aussetzen. Der Gemischte Ausschuss wird unverzüglich von der zeitweiligen Aussetzung in Kenntnis gesetzt.
- c) Die gemäß dieser Anlage vorgenommene zeitweilige Aussetzung einer Präferenzbehandlung wird auf das für den Schutz der finanziellen Interessen der betroffenen Vertragspartei erforderliche Maß beschränkt. Die Dauer beträgt maximal sechs Monate mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Jede zeitweilige Aussetzung wird umgehend dem Gemischten Ausschuss gemeldet. Im Gemischten Ausschuss finden weiterhin regelmäßige Beratungen statt, vor allem um sicherzustellen, dass die Aussetzung aufgehoben wird, sobald die Voraussetzungen für die Aussetzung nicht mehr gegeben sind.
- 5. Zum Zeitpunkt der in Absatz 4 Buchstabe a) dieser Anlage genannten Meldung an den Gemischten Ausschuss sollte die betroffene Vertragspartei in ihrem Amtsblatt eine Mitteilung an Einführer veröffentlichen. Darin sollten Einführer darüber informiert werden, dass für das jeweilige Erzeugnis anhand objektiver Informationen ein Verstoß gegen die Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt wurden.